

Vorlage Nr. 15/53

öffentlich

Datum: 09.02.2021
Dienststelle: Fachbereich 52
Bearbeitung: Dr. Andrea Weidenfeld

Schulausschuss	22.02.2021	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	04.03.2021	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Die Pandemiebewältigung an den Schulen des LVR

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie an den Schulen des LVR im Hinblick auf die Themenbereiche Hygienemaßnahmen, persönliche Schutzausrüstung, Aufgaben des Schulträgerpersonals, Schülerspezialverkehr und die Maßnahmen im IT-Bereich werden zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	ja

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Worum geht es hier?

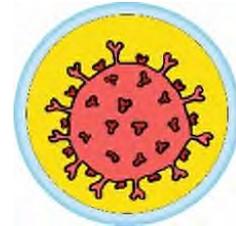
In leichter Sprache

Seit einem Jahr gibt es das Corona-Virus.

Das Corona-Virus kann eine Krankheit auslösen.

Sie heißt COVID-19.

Sie ist sehr ansteckend.



Aber man kann sich davor schützen.

Zum Beispiel so:

- Menschen waschen sich oft die Hände.
- Menschen halten Abstand zu anderen.
- Menschen tragen an bestimmten Orten eine Schutz-Maske.

Der LVR hat Schulen.

Der LVR kümmert sich um diese Schulen.



Wegen Corona gibt es in den Schulen viele neue Regeln.

Im Moment gehen viele Kinder und Jugendliche

wegen Corona nicht in die Schule.

Die meisten Kinder lernen zuhause.

Manche Kinder und Jugendliche gehen in die Notbetreuung in der Schule.

Die Schulen müssen die neuen Regeln befolgen.

Im Text steht, wie der LVR den Schulen dabei seit einem Jahr hilft.

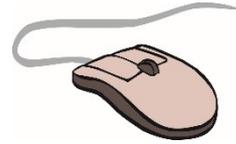
Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-5220.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Dieser Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Die Corona-Pandemie stellt den Schulbetrieb in den Schulen Nordrhein-Westfalens seit März 2020 vor große Herausforderungen. Die konkrete Verantwortung für den Schulbetrieb liegt gemeinschaftlich bei Schulleitungen, Schulträgern, Gesundheitsämtern und Schulaufsicht, die sich in der Pandemie in engen und kontinuierlichen, damit aber auch komplexen Austausch- und Abstimmungsprozessen befinden. Seit März 2020 wurde der reguläre Schulbetrieb in NRW phasenweise ausgesetzt, die Schüler*innen wurden im Distanzlernen beschult oder in einer Notbetreuung versorgt. In anderen Phasen fand – soweit unter Pandemie-Bedingungen möglich – Unterricht für Teilgruppen („rollierender Schulbetrieb“) oder Präsenzunterricht in den Schulen statt. Ein Teil der Schülerschaft besuchte auch in diesen Phasen aus gesundheitlichen Gründen nicht den Präsenzunterricht, sondern wurde bzw. wird im Distanzlernen beschult.

Für den LVR als Schulträger sowie für alle Mitarbeitenden an den LVR-Schulen war und ist die Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie auf den Schulbetrieb eine sehr große zeitliche und organisatorische Herausforderung. Die sich fortlaufend ändernden Rahmenbedingungen, die das Land NRW für den Schulbetrieb erlässt, erfordern kurzfristiges und flexibles Handeln. Schulen und Schulträger müssen häufig innerhalb kürzester Zeit gemeinsam neue Aufgaben bewältigen. Dies bezieht sich unter anderem auf die personelle Besetzung der Schulen, die Vorbereitung und Umsetzung eines Raumnutzungskonzeptes, die Abstimmung und Umsetzung der nötigen Hygienemaßnahmen und nicht zuletzt den Schülerspezialverkehr sowie die IT-Ausstattung der Schulen, der Schüler*innen und der Mitarbeitenden.

Für die Durchführung des Schulbetriebs und der Notbetreuung hat die Einhaltung der Hygienemaßnahmen oberste Priorität. Der LVR als Schulträger der LVR-Förderschulen ist im Rahmen seiner Arbeitgeberverantwortung verpflichtet, das Schulträgerpersonal mit der erforderlichen persönlichen Schutzausstattung (PSA) auszurüsten. Die Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln haben den LVR um Amtshilfe bei der Beschaffung von FFP2-Masken gebeten. Diesen Bitten kommt der LVR nach.

Im Schülerspezialverkehr des LVR werden viele Schüler*innen mit geschwächten Immunsystemen oder chronischen Vorerkrankungen befördert. Zur Minimierung des Infektionsrisikos erfolgt die Beförderung im LVR-Schülerspezialverkehr ausschließlich bei Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB). Der LVR stellt die Beförderung aller Schüler*innen der Förderschulen unter Beachtung dieser Rahmenbedingungen sicher. Zur Einhaltung des Infektionsschutzes sind Kapazitätserweiterungen von ca. 235 zusätzlichen Linien im Schülerspezialverkehr notwendig. Gleichzeitig werden alle in Betracht kommenden technischen, organisatorischen und/oder kompensatorischen Lösungen geprüft und die jeweils angemessene, kostengünstigste Lösung umgesetzt.

Durch unterschiedliche Förderprogramme des Bundes zur Ergänzung des DigitalPaktes und des Landes wird die digitale Ausstattung in den LVR-Schulen verbessert. Der Bund hat insbesondere Mittel zur Beschaffung mobiler Endgeräte zur Verfügung gestellt, die sozial benachteiligten Schüler*innen zur Verfügung gestellt werden sollten. Unter vollständiger Ausschöpfung dieser Mittel wurden 1.693 iPads beschafft und an die LVR-Schulen ausgeliefert. Endgeräte für Lehrer*innen sind bestellt.

Mit den Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie an den LVR-Schulen wird die Personenzentrierung im LVR weiterentwickelt (Zielrichtung 2 des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK).

Begründung der Vorlage Nr. 15/53:

Die Pandemiebewältigung an den Schulen des LVR

I. Die Situation der LVR-Schulen während der Corona-Pandemie

Bereits die ersten Covid-19-Fälle in Nordrhein-Westfalen in der Region Heinsberg Ende Februar 2020 hatten erhebliche Auswirkungen auf den Schulbetrieb einiger LVR-Schulen. Es liegt zwar keine LVR-Schule selbst im Kreis Heinsberg, aber aufgrund der großen Einzugsgebiete der LVR-Schulen werden Schüler*innen aus dem Kreis Heinsberg an Schulen des LVR beschult: Konkret wohnen beispielsweise ca. 45% der Schüler*innen der LVR-Schule Linnicher Benden (Kreis Düren) in Heinsberg; viele der Eltern behielten damals ihre Kinder aus Sorge und Unsicherheit zuhause. Das Robert Koch-Institut (RKI) stufte Heinsberg als Risikogebiet ein. Dies führte auch für die LVR-Schule Mönchengladbach zum Erlass eines Betretungsverbot für Personen aus dem Kreis Heinsberg. In der Folge konnte ein großer Teil der Schulgemeinschaft, darunter Lehrkräfte, Schulleitung, LVR-Schulträgerpersonal und Schüler*innen, ab dem 18.03.2020 für zwei Schulwochen die Schule nicht betreten.

Dieses Beispiel aus dem Beginn der Pandemie zeigt anschaulich, wie komplex sich die Situation an den Schulen des LVR verhält: Aufgrund der großen Einzugsgebiete sind häufig mehrere Gesundheitsämter für eine einzelne Schule zuständig und es werden im Fall von Covid-19-Fällen zahlreiche Abstimmungen nötig.

Der LVR setzt sich mit Nachdruck für die Belange der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen mit Behinderung ein. Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie ist es wichtig, besonders vulnerable Gruppen der Bevölkerung mit einer chronischen Erkrankung oder einer (Mehrfach-)Behinderung in den Blick zu nehmen, die zu einem großen Teil der Risikogruppe für einen schweren Verlauf einer Covid-19 Erkrankung angehören. Gleichzeitig besteht hier ein hohes Maß an Verantwortung, für die soziale Teilhabe dieser Kinder und Jugendlichen Sorge zu tragen und auch ihnen – soweit möglich – den Schulbesuch und individuelle Förderung zu ermöglichen. Da unter der Pandemie Menschen mit Behinderung in vielerlei Hinsicht besonders leiden, kommt dem LVR als Sachwalter und Fürsprecher ihrer Belange gerade in diesen Zeiten ein besonderes Wächteramt zu.

1. Rahmenbedingungen des Schulbetriebs

Die Rahmenbedingungen für den schulischen Betrieb werden vom Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW festgelegt – unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO - Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2) und der Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO - Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur). Die konkrete Verantwortung für den Schulbetrieb liegt gemeinschaftlich bei Schulleitung, Schulträger, Gesundheitsämtern und Schulaufsicht, die sich in der Pandemie in engen und kontinuierlichen, damit aber auch komplexen Austausch- und Abstimmungsprozessen befinden.

2. Auswirkungen der Pandemie auf den Schulbetrieb im zeitlichen Verlauf

In den Schulen in NRW wurde aufgrund der Corona-Pandemie am Montag, den 16.03.2020 landesweit der reguläre Schulbetrieb eingestellt. Tatsächlich geschlossen – wie es landläufig oft heißt – wurden die Schulen aber zu keinem Zeitpunkt. Es wurde seit dieser Einstellung des Schulbetriebs und auch in späteren Phasen der Pandemie (s.u.) an den LVR-Schulen immer eine Notbetreuung eingerichtet, häufig auch unter Einbindung der Träger des Offenen Ganztags. Ab dem 23.04.2020 fand eine schrittweise Wiederaufnahme („Öffnung“) des Schulbetriebs in Nordrhein-Westfalen statt – mit einem rollierenden System, in welchem an jedem Wochentag unterschiedliche Schülergruppen vor Ort beschult wurden. Es ist wichtig zu beachten, dass nicht alle Schüler*innen, die laut Planung des Ministeriums wieder beschult werden sollten, tatsächlich den Präsenzunterricht besuchten. Bei Vorerkrankungen von Schüler*innen entschieden die Eltern, ob der Schulbesuch eine gesundheitliche Gefährdung für ihre Kinder darstellt und diese zu Hause im „Lernen auf Distanz“ verblieben. Diese Regelung wurde später etwas angepasst, indem eine ärztliche Einschätzung erforderlich wurde. Sie blieb aber im Kern bestehen, sodass Teile der Schülerschaft der Förderschulen bereits seit März 2020 zuhause im Distanzlernen beschult werden.

Im Zeitraum zwischen dem Ende der Sommerferien bis zum 11.12.2020 fand unter Berücksichtigung und Umsetzung der jeweiligen Hygienekonzepte regulärer Präsenzunterricht in den Schulen statt. Einschränkend ist zu sagen, dass je nach Schule und Lerngruppe der „reguläre Präsenzbetrieb“ durch Erkrankungen oder Quarantänen nicht immer zu jedem Zeitpunkt möglich war. Außerdem verblieb ein Teil der Schüler*innen aufgrund erhöhter Vulnerabilität zuhause im Distanzlernen. Konkret wurden beispielsweise im Oktober 2020 nach Angaben der Schulen 269 Schüler*innen aus gesundheitlichen Gründen nicht im Präsenzunterricht beschult. Es handelte sich in 258 Fällen um Schüler*innen aus dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung bzw. den Schulen mit Internaten im Bereich der Sinnesbehinderungen. Für diese Schülergruppe entspricht dies einem Anteil von 6 %.

In der Woche vor Weihnachten (14.12. bis 18.12.2020) gab es eine spezielle Lösung: Eltern konnten ihre Kinder in den Jahrgangsstufen 1 bis 7 vom Präsenzunterricht befreien lassen; ab Jahrgangsstufe 8 erfolgte grundsätzlich Distanzunterricht. Für Schüler*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die eine besondere Betreuung erfordert, wurde diese Unterstützung in Absprache mit den Eltern sichergestellt. Das bedeutet, die Schülerschaft in den Förderschulen wurde von der Präsenzpflcht befreit, es gab aber keinen verpflichtenden Distanzunterricht. Die Eltern entschieden, ob ihre Kinder zuhause bleiben oder in der Schule beschult wurden. Die Weihnachtsferien wurden außerdem für die Schüler*innen um insgesamt vier Tage verlängert. An den zwei Werktagen vor den Ferien sowie im Anschluss an die Ferien fand kein Unterricht statt, sondern eine Notbetreuung. Es wurden an den Tagen vor Weihnachten 1.970 Schüler*innen im Präsenzunterricht beschult und 200 Schüler*innen für die vier Tage der Notbetreuung angemeldet¹.

¹ Zur Einordnung werden nachfolgend die Präsenz-Schülerzahlen im Schuljahr 2020/2021 insgesamt aufgeführt: Körperliche und motorische Entwicklung: 4.029; Sehen: 461; Hören und Kommunikation: 948; Sprache Sek. I: 1041 (Quelle: Abfrage des LVR).

Seit dem 11.01.2021 ist der Präsenzunterricht ausgesetzt. In allen Schulen und Schulformen wird der Unterricht als Distanzunterricht erteilt. Die Eltern sind angehalten, ihre Kinder nach Möglichkeit zuhause zu betreuen und dafür ggf. Sonderurlaub zu beantragen. Für Schüler*innen der Stufe 1 bis 6 sowie alle Schüler*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wird eine Notbetreuung in den Schulen vorgehalten. Aktuell (Stand: 29.01.2021) besuchen durchschnittlich rd. 540 Schüler*innen täglich die Notbetreuung.

Zur grundsätzlichen weiteren Planung des Schulbetriebs in der Pandemie hat das Ministerium mit Schulmail vom 21.12.2020 über einen Stufenplan für den Schulbetrieb informiert. Der Stufenplan besteht aus drei Stufen (Stufe 1, Stufe 1+ und Stufe 2). Die Stufen beschreiben einen groben Rahmen, in welchem die Schulen den Unterricht und die Förderung mit Präsenz- und Distanzbetrieb (ggf. im Wechsel) sicherstellen und dabei weitere Maßnahmen wie Maskenpflicht im Unterricht ergriffen werden müssen. Je nach Infektionsgeschehen wechseln dabei die Schüler*innen in unterschiedlichem Ausmaß zwischen Präsenz- und Distanzbetrieb: alle Schüler*innen landesweit (Stufe 2), nur in einzelnen Kommunen und schulscharf (z.B. in Hotspots mit Inzidenzen über 200, Stufe 1+) oder nur für einzelne Lerngruppen oder Schulen (Stufe 1). Im derzeitigen Lockdown (Stand: 25.01.2021) befinden sich die Schulen in keiner dieser Stufen, da in keiner Weise Präsenzunterricht erfolgt, sondern sich die Schüler*innen sämtlich im Distanzunterricht befinden. Nur in Ausnahmefällen besuchen Schüler*innen das Betreuungsangebot in der Schule, in dessen Rahmen kein Unterricht stattfindet. Nach Erstellung dieser Vorlage eingetretene Entwicklungen werden in der Ausschusssitzung mündlich berichtet.

3. Zeitlich und organisatorisch herausfordernde Situation

Für den LVR als Schulträger sowie für alle Mitarbeitenden an den LVR-Schulen war und ist die Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie auf den Schulbetrieb eine sehr große zeitliche und organisatorische Herausforderung. Seit Beginn der Pandemie bleiben den Schulen und den Schulträgern regelhaft jeweils nur wenige Werkzeuge, um die Weisungen des Ministeriums für Schule und Bildung (Erlasse transportiert über die sog. „Schulmails“) umzusetzen. Schulen und Schulträger müssen so innerhalb kurzer Zeit gemeinsam neue Aufgaben bewältigen. Dies bezieht sich unter anderem auf die personelle Besetzung der Schulen, die Vorbereitung und Umsetzung eines Raumnutzungskonzeptes, die Abstimmung und Umsetzung der nötigen Hygienemaßnahmen und nicht zuletzt den Schülerspezialverkehr sowie die IT-Ausstattung der Schulen, der Schüler*innen und der Mitarbeitenden.

II. Maßnahmen der Schulverwaltung

1. LVR-Mitarbeitende in den Schulen

Die sich fortlaufend ändernden Rahmenbedingungen, die das Land NRW für den Schulbetrieb erlässt, erfordern ein flexibles Handeln und einen je angepassten Einsatz des Schulträgerpersonals in den LVR-Schulen. Die Verwaltungskräfte in den Schulsekretariaten und die Hausmeister*innen sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Schüler*innen in den Schulen im Einsatz. Die Küchenkräfte sind ebenfalls in den Schulen tätig, um die Versorgung der Schüler*innen mit warmem Mittagessen sicherzustellen und ergänzende Aufgaben im Bereich der Küchenhygiene und Desinfektion zu übernehmen. Das pflegerische Personal ist zur Umsetzung der pflegerischen Versorgung und

Notfallversorgung der Schüler*innen, zur Unterstützung der Lehrkräfte hinsichtlich des Betreuungsangebotes sowie zur Aufrechterhaltung der hohen Hygienestandards in den Schulen im Einsatz. Auch das therapeutische Personal wird derzeit flexibel in den Schulen eingesetzt. Die Therapeut*innen bieten neben der therapeutischen Behandlung der anwesenden Schüler*innen auch ein ambulantes Therapieangebot sowie Videotherapien für Schüler*innen an. Personell ergänzt werden die Angebote durch die Angebotsträger des Offenen Ganztages an Schulen mit Betreuungsangebot.

2. Hygienemaßnahmen

Für die Durchführung des Schulbetriebs und der Notbetreuung hat die Einhaltung der Hygienemaßnahmen oberste Priorität. An allen 41 LVR-Schulen liegen Hygienepläne vor, die um Regelungen im Umgang mit SARS-CoV 2 erweitert wurden und bei Bedarf fortlaufend aktualisiert werden. An vielen LVR-Schulen ist eine besondere Vulnerabilität der Schüler*innen gegeben. Der LVR als Schulträger wird bei der Erstellung der Hygienepläne durch eine Hygienefachkraft beraten und sieht sich daher im Bereich der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen gut aufgestellt. Die Reinigung der Schulgebäude wurde mit der schrittweisen Öffnung im April 2020 ausgeweitet. Alle Schulen werden zudem mit ausreichend Desinfektionsmitteln sowie persönlicher Schutzausrüstung für das Schulträgerpersonal ausgestattet. Für sämtliche Arbeitsplätze des Schulträgerpersonals liegen an SARS-CoV 2 angepasste Gefährdungsbeurteilungen vor. Diese Arbeitsplätze werden hinsichtlich der hygienischen Sicherheitsvorkehrungen entsprechend gestaltet.

3. Persönliche Schutzausrüstung in den LVR-Schulen (Infektionsschutz)

Der LVR als Schulträger der LVR-Förderschulen ist im Rahmen seiner Arbeitgeberverantwortung verpflichtet, das Schulträgerpersonal mit der erforderlichen persönlichen Schutzausstattung (PSA) auszurüsten.

Seit Beginn der Corona-Pandemie kommen FFP2-Masken insbesondere bei der behandlungspflegerischen Versorgung durch examinierte Pflegekräfte sowie bei der Durchführung von therapeutischen Leistungen zum Einsatz, wenn ein Mindestabstand nicht gewahrt werden kann und die/der behandelte Schüler*in keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt. Darüber hinaus kommt der Einsatz von FFP2-Masken individuell in Betracht, z.B. bei Mitarbeitenden mit chronischen Vorerkrankungen nach Einzelberatung durch den betriebsärztlichen Dienst. Seit Dezember 2020 stattet der LVR sein Personal in den LVR-Schulen flächendeckend mit FFP2-Masken aus. Mit dieser Maßnahme wurde den Forderungen von Bund und Ländern entsprochen, den Schulbetrieb möglichst lange aufrechtzuerhalten, da sich die Zahl der angeordneten Quarantänen durch das Tragen von FFP2-Masken maßgeblich reduziert.

Zudem haben die Bezirksregierungen Düsseldorf und die Bezirksregierung Köln den LVR um Amtshilfe bei der Beschaffung und Auslieferung von FFP2-Masken für die im Landesdienst stehenden Lehrer*innen gebeten. Dieser Bitte kommt der LVR nach. Die Beschaffung der PSA erfolgt gemäß dem LVR-Pandemieplan über die LVR-Zentralapotheke in Viersen.

Eine Vielzahl der Schüler*innen an den LVR-Schulen zählt zu den besonders vulnerablen Risikogruppen, die im Rahmen der derzeitigen Corona-Pandemie intensiv zu schützen sind. Dabei ist im weiteren Verlauf der Pandemie zu beachten, dass Personen jünger als 16 Jahre

bis auf weiteres nicht geimpft werden können, da die verfügbaren Impfstoffe noch keine entsprechende Zulassung haben. Hiermit ist frühestens Ende des Jahres 2021 zu rechnen, wenn bis dahin ausreichende Erkenntnisse über die angewandten Impfstoffe gewonnen wurden. Darüber hinaus ist auch bei einer flächendeckenden Bereitstellung von zugelassenen Covid-19-Impfstoffen anzunehmen, dass viele Schüler*innen aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können. Das Thema „Infektionsschutz“ wird die LVR-Schulen daher selbst bei Aufhebung des Pandemiestatus weiterhin intensiv beschäftigen.

4. Schülerspezialverkehr

Der Schülerspezialverkehr ist eine der wesentlichen Rahmenbedingungen, die es bei der fortlaufenden Organisation des Schulbetriebs und insbesondere bei einer möglichen Aufteilung der Lerngruppen zu berücksichtigen gilt. Zur Sicherstellung der Beförderung der Schüler*innen stellt der LVR seit Beginn der Pandemie alle bestehenden Schulbuslinien der jeweiligen LVR-Schule zur Verfügung.

Im Schülerspezialverkehr des LVR werden viele Schüler*innen mit geschwächten Immunsystemen oder chronischen Vorerkrankungen befördert. Zur Minimierung des Infektionsrisikos erfolgt die Beförderung im LVR-Schülerspezialverkehr ausschließlich bei Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB). Um mögliche Ansteckungen zu vermeiden, können daher ausschließlich die Schüler*innen zusammen befördert werden, die auch eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) tragen. Eine Beförderung von Schüler*innen, die aus medizinischen Gründen keine MNB tragen, kann grundsätzlich nur unter Einhaltung der Abstandsregel erfolgen. Zu dieser Frage erfolgte ein intensiver Austausch zwischen dem LVR, dem Ministerium für Schule und Bildung (MSB) NRW und dem für den Gesundheitsschutz zuständigen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) NRW. Im Ergebnis wurde die Haltung des LVR durch das MAGS bestätigt, das mit Schreiben vom 2. Oktober 2020 mitteilte, dass nach Beurteilung durch das Referat für Infektionsschutz eine Beförderung von Schüler*innen, die keine MNB tragen, nur unter Einhaltung der Abstandsregel erfolgen sollte. Eine Durchmischung mit Schüler*innen, die die MNB nicht tragen können, ist infolge der sehr geringen Abstände in den Fahrzeugen im Sinne des Infektionsschutzes in der Regel nicht möglich.

Der LVR stellt die Beförderung aller Schüler*innen der Förderschulen unter Beachtung dieser Rahmenbedingungen sicher. Zur Einhaltung des Infektionsschutzes sind Kapazitätserweiterungen von ca. 235 zusätzlichen Linien im Schülerspezialverkehr notwendig. Gleichzeitig werden alle in Betracht kommenden technischen, organisatorischen und/oder kompensatorischen Lösungen geprüft und die jeweils angemessene, kostengünstigste Lösung umgesetzt.

5. Ferienbetreuung

Um seiner Verantwortung als Schulträger nachzukommen und dazu beizutragen, die besonderen bildungsbiografisch entstehenden Nachteile durch die Corona-Pandemie auszugleichen, hat der LVR durch freiwillige finanzielle Unterstützung zwei einwöchige Ferienangebote freier Träger an LVR-Förderschulen ermöglicht.

III. Maßnahmen der IT-Verwaltung: Medienausstattung der LVR-Schulen in der Pandemie

Die Medienausstattung der LVR-Schulen auf Basis der Medienentwicklungsplanung (vgl. Vorlage 14/2062) war bereits vor der Pandemie auf einem guten Weg. Dabei kommt der Medienausstattung an den LVR-Förderschulen in vielen Fällen auch eine die Behinderung kompensierende Wirkung zu, ermöglicht also die Teilhabe der Schüler*innen.

Durch den „DigitalPakt Schule“ bevorzugt geförderte Maßnahmen wie die strukturierte Verkabelung der Schulgebäude und die flächendeckende WLAN-Ausstattung sind an allen LVR-Förderschulen bereits seit längerem umgesetzt.

Neben Laptops und PCs an den LVR-Förderschulen wurden auch bereits vor der Pandemie iPads im Unterricht eingesetzt. Neben den ca. 450 iPads, die durch den Schulträger beschafft wurden und administriert werden, haben einzelne LVR-Förderschulen über Fördervereine weitere iPads angeschafft, die von den Schulen selbstständig verwaltet werden. Zudem schreitet der Austausch der Kreidetafeln gegen Präsentationstechnik wie Digitale Tafeln weiter voran. Weiterhin wurden den Schulen zahlreiche Beamer und auch vereinzelt Fernseher zu Präsentationszwecken zur Verfügung gestellt.

In Folge der Pandemie sind jedoch – wie viele Prozesse zur Digitalisierung – einzelne Schritte angepasst und beschleunigt worden.

1. Breitbandausbau

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus geht in seinem im Juli 2020 veröffentlichtem „Votum 2020“ von einem aktuellen Mindestbedarf an 100 Mbit/s Download und 40 Mbit/s Upload-Geschwindigkeit aus. Das Breitbandförderprogramm des Bundes setzt sich die Anbindung sämtlicher Schulen ans Gigabit-Netz bis Ende 2021 zum Ziel.

Der Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie zur „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Glasfaseranbindung der öffentlichen Schulen und der genehmigten Ersatzschulen“ vom 12.09.2018 sieht eine dauerhafte Breitbandversorgung von mindestens 1 Gigabit pro Sekunde vor, die symmetrisch (Gigabitnetz) am Schulgebäude zu gewährleisten ist. Ausgegangen wird von der jeweils am Schulgebäude ankommenden Bandbreite.

Vor diesem Hintergrund wurde folgendes Vorgehen anvisiert:

Um die fortschreitende Digitalisierung der LVR-Förderschulen mit einer zeitgemäßen Breitbandanbindung zu unterstützen, sollen bis zum Ende des Jahres 2021 jeder LVR-Schule 100 Mbit/s im Download und 40 Mbit/s im Upload zur Verfügung stehen.

Bis 2025 soll jeder LVR-Schule 1 Gigabit/s im Download und 100 Mbit/s im Upload zur Verfügung stehen. Dieses Ziel wird aufgrund der regional unterschiedlichen Umsetzung der Breitbandförderprogramme des Bundes und Landes nicht linear erreicht werden. Dennoch sollte sichergestellt werden, dass bis Ende 2021 ca. 25% der LVR-Förderschulen, bis Ende 2022 ca. 50% und bis Ende 2023 ca. 75% der LVR-Schulen mit 1 Gigabit/s im Download und 100 Mbit/s im Upload versorgt werden.

2. Sofortprogramm des Bundes – Endgeräte für Schüler*innen

Im Mai 2020 zeichnete sich ab, dass der Schulunterricht auch nach den Sommerferien 2020 noch auf absehbare Zeit aus einer Mischung von Präsenzunterricht und digitalem Lernen von zu Hause aus bestehen würde. Ziel von Bund und Ländern war es in dieser Situation, dass möglichst alle Schüler*innen über digitale Endgeräte verfügen. Der Bund hat dann das Förderprogramm „DigitalPakt Schule“ ergänzt und weitere 500 Mio. € bereitgestellt. Mit den Mitteln sollten in erster Linie mobile Endgeräte beschafft werden, die insbesondere benachteiligten Schüler*innen vor dem Hintergrund „sozialer Ungleichgewichte“ zur Verfügung gestellt werden sollten.

Das Geld wurde nach dem sog. Königsteiner Schlüssel an die Länder verteilt, die die Mittel um 10 % Eigenanteil ergänzt haben. Der Eigenanteil war dabei durch die Schulträger zu erbringen. Die dann beschafften Geräte sollten dann von den Schulen bzw. Schulträgern an die entsprechenden Schüler*innen ausgeliehen werden.

Über die Vorlage 14 / 4114 wurde im Juni 2020 die Ermächtigung zur Ausschreibung von iPads für die Schüler*innen eingeholt.

Laut Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen des Ministeriums für Schule und Bildung NRW vom 21.07.2020 standen dem LVR an Fördermitteln unter Berücksichtigung des 10%-igen Eigenanteils 713.001 € zur Verfügung.

Unter vollständiger Ausschöpfung dieser Mittel wurde ausgeschrieben und 1.693 iPads beschafft. Diese wurden fast vollständig im Oktober, November und Dezember 2020 zur Nutzung vorbereitet und an die LVR-Schulen ausgeliefert. Der durch die LVR-Schulen gemeldete Bedarf für benachteiligte Schüler*innen konnte mit den beschafften Geräten zu 70 % gedeckt werden. Weitergehende Beschaffungen aus Mitteln des Schulträgers sind nicht möglich.

3. Endgeräte für Lehrer*innen

Ende Juni 2020 hat das Land beschlossen, den Schulträgern Mittel zur Verfügung zu stellen, damit diese digitale Endgeräte auch für Lehrer*innen beschaffen und verteilen. Der LVR hat rund 1.183.000 € erhalten, mit dem die Endgeräte – Laptop oder iPad – für max. 500 € pro Lehrer*in beschafft werden konnten.

Der Bedarf an Laptop oder iPad wurde bei den Schulen erfragt. Über eine Ausschreibung konnten beide Geräte - Laptop mit Kamera bzw. iPad - in der notwendigen Qualität bestellt werden. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist der europaweiten Ausschreibung am 18.01.2021 wurden die mobilen Endgeräte für Lehrkräfte unmittelbar bestellt. Nach Lieferung und Vorbereitung der Geräte werden diese zeitnah auf die Schulen verteilt.

4. Administratoren

Über die vorgenannten Programme – Sonderprogramm für Schüler*innen und Ausstattung der Lehrer*innen – hat sich die Zahl der durch die IT-Koordination des Dez. 5 zu verwaltenden digitalen Endgeräte in den LVR-Schulen mehr als verzehnfacht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Nutzung der iPads erforderliche Apps zentral bereitgestellt und zumindest in begrenztem Umfang auch ein Support für die Nutzer*innen der Endgeräte gesichert werden muss. Auf diese nicht in den Programmen angesprochenen Bedarfen

haben die kommunalen Spitzenverbände sowohl gegenüber dem Bund wie auch gegenüber den Ländern mehrfach hingewiesen. Auch die Frage der Ersatzbeschaffung nach Verlust, Verschleiß oder Ende der realen Nutzbarkeit (Lebensdauer) ist noch offen. Dabei gilt: Gegenüber den LVR-Schulen hat der Schulträger eine Ersatzbeschaffung aus eigenen Haushaltsmitteln aktuell ausgeschlossen.

Der Bund stellte den Ländern dann im Oktober 2020 ergänzend zum „DigitalPakt Schule“ noch einmal 500 Millionen Euro zur Verfügung (Zusatz-Verwaltungsvereinbarung Administration). Mit den weiteren Mitteln sollen die Schulträger dabei unterstützt werden, den Ausbau von professionellen Administrations- und Support-Strukturen zu finanzieren. Es können – auch rückwirkend zu Zeitpunkt der Ankündigung des Programms – Personal- sowie Sachkosten geltend gemacht werden. Mit den Mitteln kann außerdem die Qualifizierung und Weiterbildung von IT-Administratoren in Höhe von bis zu 10.000 Euro pro Fachkraft finanziert werden. Dem Land Nordrhein-Westfalen stehen nach dem Königsteiner Schlüssel rund 105 Millionen Euro aus dem Programm zur Verfügung. Es ist wieder ein Eigenanteil von voraussichtlich 10 % zu erbringen.

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat angekündigt, die Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum „DigitalPakt Schule“ schnellstmöglich umsetzen. Sobald diese Umsetzung erfolgt, werden die entsprechenden dem LVR zustehenden Mittel beantragt werden. Die personalwirtschaftliche Umsetzung ist bereits in Vorbereitung.

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r